

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Landgericht Aachen
1. Zivilkammer
Adalbertsteinweg 90

52070 Aachen

Vorab per Telefax-Nr.: 0241/543 803

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)

* zugelassen nach am Hanseatischen OLG
¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

23.02.2006

04/1051Z/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

1 O 126/05

In Sachen

RWE Power AG

./.

1. **Greenpeace e.V.**

2. 

3. 

4. 

RAe Baker & McKenzie LLP

RAe Günther, Heidel,
Dr. Wollenteit, Hack

wird in Ergänzung zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 16.02.2006 noch wie folgt weiter auf den Schriftsatz der Klägerin vom 17.01. und 31.01.2006 erwidert:

1. Zur Wiederholungsgefahr

Die Beklagten zu 2. bis 4. waren außer an der Aktion am 27. bis 29.05.2004 nicht an Aktionen auf einem Gelände der Klägerin beteiligt, auch nicht 1989, 1995 oder 2005. Die Teilnahme an der Aktion auf dem Bagger 289 war für sie einmalig, weil situationsgebunden.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

Es fanden aber auch keine Betriebsstörungen statt, insbesondere auch nicht in der Zeit vom 05. bis 07.12.2005 durch das Besteigen des Kühlturmes in Neurath. Der Kühlturm wurde nicht abgeschaltet, sondern emittierte weiter Abwärme und Rauchgase (Anlage K 31).

Der Schaufelradbagger 289 war in der Zeit vom 27.05. bis 29.05.2004 nicht betriebsbereit (vgl. dazu bereits Beweisantritt mit Schriftsatz vom 11.04.2005, S. 5). Der Geschäftsbetrieb der Klägerin wurde folglich auch durch diese Aktion nicht gestört.

2.

Das Vertragsstrafeverlangen der Klägerin war völlig unangemessen. Die Weigerung der Beklagten, die von der Klägerin verlangte Unterlassungserklärung abzugeben, ist folglich kein Indiz dafür, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. In Betracht kommt üblicherweise ein Vertragsstrafeversprechen in Höhe von € 500,00 bis € 5.000,00 (in der Regel zwischen € 1.500,00 und € 2.500,00) (Damm/Kuner, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 1991, Rz. 241; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. 1994, Rz. 12.21; dazu auch Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, Rz. 1.139 ff. zu § 12 UWG), nicht aber wie ultimativ verlangt in Höhe von € 25.000,00 durch die Beklagten zu 2. bis 4. und sogar in Höhe von beispiellosen € 250.000,00 durch den Beklagten zu 1. (Anlage K 29).

Der Beklagte zu 1. verfügt im Hinblick auf die von ihm zu erfüllenden umweltpolitischen Aufgaben auch nicht über beträchtliche finanzielle Mittel, sondern ist vielmehr – wie auch andere Umweltschutzverbände – eher unterfinanziert, insbesondere wenn man seine finanziellen Möglichkeiten mit denen seiner Konfliktgegner vergleicht. Die Beklagten zu 2. bis 4. leben in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und engagieren sich rein ideell, weil sie sich für die künftigen Generationen (Art. 20a GG) mit verantwortlich fühlen.

Die Behauptung der Klägerin, sie betreibe kein Energieversorgungsnetz, kann nicht richtig sein. Alle Medien berichteten darüber, dass Strommasten der Klägerin wie Dominosteine serienweise umgefallen sind (möglicherweise bereits in Folge der Klimaänderung).

3. Zum Notstand

Dem von den Beklagten im Einzelnen dargelegten und unter Beweis gestellten Notstand, und zwar bereits mit Schriftsatz vom 11.04.2005, insbesondere aber auch mit Schriftsatz vom 16.01.2006, hat die Klägerin nicht substantiiert widersprochen und damit auch nicht bestritten, dass sie einen erheblichen Beitrag

zum weltweiten Klimawandel durch ihre Braunkohleverstromung leistet, obwohl diese Form der Energiegewinnung durch weniger klimaschädliche Energieformen substituiert werden könnte. Weiter hat die Klägerin nicht bestritten, dass sie mit der Braunkohle hohe externe Schäden erzeugt (Anlage B 11). Sie hat auch nicht bestritten, dass sie mit einem relevanten Beitrag an den kaum noch zu fassenden prognostizierten Klimaschäden bis 2050 (Anlage B 12) beteiligt ist, und damit auch mit verantwortlich für die zahlreichen Todesopfer, die bereits jetzt jährlich zu beklagen sind (Anlage B 5).

Wenn die anthropogen bedingte Klimaänderung kein Notstand sein sollte, obwohl die erwarteten Folgen die des 1. und des 2. Weltkrieges um ein Vielfaches übersteigen werden (Anlage B 13 und B 14), dann dürfte unsere Rechtsordnung überhaupt keinen Notstand mehr anerkennen können. Denn es sind keine gravierenderen Katastrophen mehr denkbar.

4.

Die Aktion der Beklagten, den Abraumbagger der Klägerin zu besetzen und dadurch auf diese und die Öffentlichkeit einzuwirken, ist zwar alleine nicht geeignet, eine Klimaänderung vollständig aufzuhalten (schon weil die Klägerin dazu nur einen Teilbetrag leistet), sie ist aber wohl geeignet, die Klägerin vielleicht zur Vernunft zu bringen. Denn auch die Klägerin trägt zumindest objektiv eine unternehmerische Verantwortung, die sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums herleiten lässt (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG „Eigentum verpflichtet“), auch wenn dies in Zeiten der Globalisierung teilweise in Vergessenheit zu geraten scheint.

Die Klägerin macht stattdessen geltend, eine Nothilfe sei in diesem Zusammenhang nur „geeignet“, wenn

„die streitgegenständliche Besetzung des Abraumbaggers ... (den) CO₂-Ausstoß der Klägerin (minimieren würde)“ (31.01.2006, S. 5).

Dies wäre nach dem bisherigen Vorbringen der Klägerin erst dann der Fall, wenn eine Stilllegung des Abraumbaggers über einen längeren Zeitraum dazu führen würde, dass ihre Braunkohleförderung zum Stocken kommt. Erst in einem solchen Fall – folgt man der Klägerin – könnten sich die Beklagten auf Nothilfe berufen.

Eine solche Sichtweise mag zwar nicht ganz unzutreffend sein, unterstellt aber, dass eine schonendere Hilfeleistung unwirksam bleibt, weil die Geschäftsleitung der Klägerin Argumenten vor Ort nicht zugänglich ist oder sich einer anspruchsvolleren Wirtschaftsethik nicht verpflichtet fühlt. Selbst wenn die Klägerin nicht beeinflussbar ist, ist damit jedenfalls die Rechtfertigung der Beklag-

ten nicht in Frage zu ziehen, da diese nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, möglichst schonende Mittel für eine Nothilfe einzusetzen.

Im Hinblick auf die Einlassung der Klägerin würde weniger als die eindringliche Aktion vor Ort überhaupt nichts bewirken. Da aber vergleichbare Aktionen in der Vergangenheit bei anderen Unternehmen Anlass für ein Umdenken waren, dürfte die Aktion auch hier dafür geeignet gewesen sein.

Beweis: Vorlage von Nachweisen.

5.

Die internationale Rechtsliteratur beginnt zu diskutieren, ob sich Großemittenten klimawirksamer Gase u. U. auch sogar schadensersatzpflichtig machen. Zwar könne man einzelne Extremwetterlagen nicht bestimmten Emittenten zuordnen. Diese müssten aber mit Spielern verglichen werden, die einen Würfel so manipulieren, dass häufiger als zuvor eine Sechs gewürfelt wird. Zumindest nach dem angelsächsischen Recht scheint es möglich zu sein, Großemittenten, die zur Klimaänderung beitragen, auch auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen (Allen, Lord, The blame game, Nature, 02.12.2004, S. 541 f.)

Anlage B 22.

Auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.02.2003 (NJW 1993, 2432) kann sich die Klägerin demgegenüber nicht berufen. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte gerade keine Notlage durch die Stationierung von atomaren Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angenommen, sondern die Einschätzung der Bundesregierung gebilligt, dass diese Stationierung die Sicherheit des Landes nicht schwäche. Bereits die 1. Kammer des 2. Senats habe entschieden,

„dass die Zustimmung der Bundesregierung zu der Stationierung von Nuklearraketen vom Typ Pershing II nicht gegen die Gewährleistung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – verstößt“ (NJW 1993, 2432).

Die Klimaänderung, zu der die Klägerin einen erheblichen Beitrag leistet, ist damit nicht im Geringsten zu vergleichen. Denn sie hat gerade Großschäden sicher zur Folge. Dies wurde unter Beweis gestellt.

Derjenige, der eine erhebliche Gefahrenlage für hochrangige Rechtsgüter hervorruft, darf eine solche Gefahrenlage nicht aufrechterhalten, selbst wenn er dabei Betriebsgenehmigungen (noch) einhält. Denn unabhängig von solchen Genehmigungen trägt er Verkehrspflichten (Verkehrssicherungspflichten). Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben können den zivilrechtlichen Verkehrspflichten

.../ 5

aber u. U. objektiv nicht genügen (so bereits Marburger, Zur zivilrechtlichen Haftung für Waldschäden, in UTR, Waldschäden als Rechtsproblem, 1987, S. 109, 136).

„Das Verhalten des Emittenten ist rechtswidrig folglich nur, wenn es von der Rechtsordnung statuierte Verhaltenspflichten verletzt. Solche Verhaltenspflichten ergeben sich vor allem aus den Verkehrspflichten (Verkehrssicherungspflichten), die dem Emittenten obliegen. Sie sind durch richterliche Entscheidung geschaffene und verfestigte Gefahrsteuerungsgebote, die das allgemeine Gebot zur Beachtung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 1 BGB) konkretisieren und auf dem Gedanken beruhen, dass die notwendigen und zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen habe, wer für andere eine Gefahrenquelle schafft.“ (Marburger, S. 131 unter Bezug auf BGH NJW 1976, 46 und BGHZ 92, 143)

Und zur Beweislast:

„Steht eine objektive Verkehrspflichtverletzung durch den Emittenten fest oder kann dieser, was prozessual gesehen dasselbe bedeutet, insoweit den ihm obliegenden Entlastungsbeweis nicht führen, so kehrt sich richtiger Ansicht nach bezüglich der inneren Sorgfalt – die Verletzung der äußeren steht mit dem Verkehrspflichtverstoß fest – die Beweislast um; der Schädiger muss sich entlasten.“ (Marburger, S 137 m.w.N.)

In der Diskussion dazu hat Rehbinder darauf hingewiesen, dass international bereits eine „Marktanteilshaftung“ angenommen wird (so insbesondere in Kalifornien, UTR, S. 184), so dass der Emittent nicht damit gehört wird, er leiste nur einen Teilbeitrag zur Schadensursache. Und Bettermann hat zu Recht betont:

„Die Marktwirtschaft hat ihre Grenzen; denn ein marktwirtschaftlicher Grundsatz ist der, dass der Unternehmer das Risiko seines Handelns allein trägt.“ (UTR, S. 150)

Dem stellt sich die Klägerin aber nicht.

6.

Falls man das Beweisangebot der Beklagten nicht gänzlich ausblenden will, wird man eine gegenwärtige Notlage nur schwerlich bestreiten können. Die dafür insbesondere einschlägigen §§ 228, 904 BGB und § 34 StGB verweisen nicht darauf, dass der Nothelfer zunächst Abhilfe beim Gesetzgeber suchen muss. Denn so lange die Notlage andauert, darf unmittelbar zu deren Beendigung oder Abschwächung beigetragen werden. Dieses Recht zur Selbsthilfe